

Fondsvorsorge-allg. (07.V)pdf:10.2005 D

10364

Investmentkontonummer

Kontoeröffnungsantrag dit-Fondsvorsorge (Nur in Verbindung mit Altersvorsorgevertrag)

Investmentkontonummer input field

Bitte eröffnen Sie für mich ein Altersvorsorge-Investmentkonto.

(wird vom dit vergeben)

Anleger 1

Anleger 1 personal data form: Name, Vorname, abw. Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land, Telefon\*)

Bei minderjährigem Anleger: gesetzlich vertreten durch

Legal representative data form: Name (1. gesetzlicher Vertreter) 2, Vorname, Name (2. gesetzlicher Vertreter) 3, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land

Bei Minderjährigen ist/sind die Unterschrift(en) der/des gesetzlichen Vertreter(s) (Vater und Mutter oder Vormund) erforderlich, außerdem ist ein Nachweis über das Sorgerecht vorzulegen. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig als gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, den Anleger allein zu vertreten.

Ihr Vermittler kann Geldzahlungen oder geldwerte Vorteile vom dit insbesondere aus der Verwaltungsvergütung und dem Ausgabeaufgeld erhalten.

Vermittler dieses Kontoeröffnungsantrages/Altersvorsorgevertrages sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen (Bargeld, Scheck usw.) des Anlegers berechtigt.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich für eigene Rechnung handle (§ 8 des Geldwäschegesetzes).

Ich bin wirtschaftlich unselbstständige Privatperson

(z. B. Arbeiter, Angestellter) oder (falls abweichend bitte nachfolgend kennzeichnen)

- wirtschaftlich selbstständige Privatperson (z. B. Landwirt)
sonstige Privatperson (z. B. Hausfrauen)

Sonstiges

Sonstiges input field: Bezeichnung bitte angeben

Freiwillige Erklärung zur Weitergabe von Daten (die Abgabe der Erklärung ist freiwillig und ohne Einfluss auf den Vertrag mit dem dit)

"Ich ermächtige hiermit den dit, der mich betreuenden Gesellschaft sowie meinem Betreuer zum Zwecke der Beratung über die Vermögensanlage in Fonds der Allianz Global Investors neben den in diesem Formular enthaltenen/vorgesehenen Daten zudem noch folgende Angaben zu übermitteln: Investmentkontonummer, Bankverbindung, Vollmachten, Postadressen, Depotbestände und -bewegungen inkl. der steuerlichen Daten, Freistellungsauftrag, Spar- und Auszahlpläne, Vereinbarungen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie Änderungen zu den Daten und Angaben. Im Rahmen dieser Ermächtigung entbinde ich den dit zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehende Einwilligungserklärung kann ich ohne Einfluss auf den Vertrag jederzeit widerrufen."

Der Anleger und ggf. dessen gesetzliche(r) Vertreter hat/haben sich ausgewiesen durch:

Table with columns: Vorgelegte Ausweise, Anleger 1 bzw. (Minderjähriger), (1. gesetzl. Vertreter) 2, (2. gesetzl. Vertreter) 3. Rows: Dokument, Nummer, ausgestellt am, ausstellende Behörde/Ort

Ort, Datum

Die mit diesen Unterlagen zur Verfügung gestellten Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge sowie ergänzend die Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit, soweit sie den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages maßgeblichen Fassung nicht widersprechen, habe ich gelesen und erkenne ich unverändert an.

Die nachfolgende Unterschrift, die gleichzeitig als Unterschriftsprobe für den Geschäftsverkehr gilt, bitten wir genau beizubehalten und nur innerhalb des vorgesehenen Feldes zu leisten.

X [Signature line 1]

Datum, Stempel und Unterschrift des Vermittlers

Vermittlernummer

\*) Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

X [Signature line 2] 2 3

Rechtsverbindliche Unterschrift des Anlegers bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s)

Bitte zurücksenden an: DEUTSCHER INVESTMENT-TRUST Gesellschaft für Wertpapieranlagen mbH, ServiceCenter Hof, 95026 Hof

1. Ausdruck (Original) für den dit/2. Ausdruck bzw. Kopie für den Kunden

BPA = Personalausweis
BP = Reisepass
GU = Geburtsurkunde
KA = Kinderausweis

10365

Investmentkontonummer

# Altersvorsorgevertrag dit-Fondsvorsorge

(Nur in Verbindung mit Kontoeröffnungsantrag)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(wird vom dit vergeben)

## Anleger 1

Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
		Tag    Monat    Jahrgang

### Ich möchte meinen persönlichen Altersvorsorgevertrag abschließen:

(Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge.)

### A Ansparphase

Während der bis zum Beginn der Auszahlungsphase (siehe B) laufenden Ansparphase möchte ich regelmäßig jeweils **zum 1. eines jeden Monats**

(sonst  vierteljährlich), erstmalig im Monat \_\_\_\_\_ Jahr \_\_\_\_\_ folgende Altersvorsorgebeiträge einzahlen:

**Mein Altersvorsorgebeitrag pro Einzahlungstermin beträgt** EUR \_\_\_\_\_ (mindestens EUR 25,-).

Dieser Betrag erhöht sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der im Einkommensteuergesetz vorgesehene Höchstbetrag für die steuerliche Förderung von Altersvorsorgebeiträgen erhöht.

Ich möchte außerdem zum nächstmöglichen Termin eine einmalige zusätzliche Zahlung in Höhe von EUR \_\_\_\_\_ leisten.

Hinweis: Die Summe aller Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag darf im Kalenderjahr das Fünffache des jeweils gültigen Förderhöchstbetrages nach § 10a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen.

Ich möchte keine eigenen Altersvorsorgebeiträge einzahlen, sondern lediglich die staatlichen Zulagen in Anspruch nehmen (nur möglich für nicht dem förderberechtigten Personenkreis angehörige Anleger, deren Ehegatte jedoch förderberechtigt ist).

Meine Altersvorsorgebeiträge, sonstige Zahlungen (insbesondere staatliche Zulagen) sowie eventuelle Steuergutschriften werden – abhängig von meinem Geburtsjahrgang gemäß obiger Angabe – in Anteilen meines persönlichen Fonds angelegt:

Mein Geburtsjahrgang	Mein persönlicher Fonds	Mein Geburtsjahrgang	Mein persönlicher Fonds
1947 bis 1951	dit-Fondsvorsorge 1947-1951	1967 bis 1976	dit-Fondsvorsorge 1967-1976
1952 bis 1956	dit-Fondsvorsorge 1952-1956	1977 bis 1996	dit-Fondsvorsorge 1977-1996
1957 bis 1966	dit-Fondsvorsorge 1957-1966		

Die Kostenstruktur Ihres persönlichen Fonds entnehmen Sie bitte dem jeweiligem Beiblatt "Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG für dit-Fondsvorsorge".

### B Auszahlungsphase

Die Auszahlungsphase beginnt spätestens mit Bezug von Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung, nicht jedoch vor Vollendung meines 60. Lebensjahres. In diesem Rahmen kann ich den Beginn der Auszahlungsphase frei bestimmen. Beziehe ich bei Vollendung meines 65. Lebensjahres noch keine Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung, so beginnt die Auszahlungsphase mit Vollendung meines 65. Lebensjahres. **Der dit sagt mir zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen.**

Die Auszahlung erfolgt zunächst im Rahmen eines Auszahlungsplans. Dabei erhalte ich vom dit ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung meines 85. Lebensjahres gleichbleibende oder steigende monatliche Teilraten.

Außerdem schließt der dit für mich zu Beginn der Auszahlungsphase eine Rentenversicherung ab, die mir ab Vollendung meines 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende monatliche Leibrente gewährt. Dabei wird die erste monatliche Rentenzahlung mindestens so hoch sein wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlplan.

Bis zu zwölf Monatsraten oder Monatsrenten können in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Unter den in Ziffer 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge genannten Voraussetzungen kann eine Sonderzahlung oder eine einmalige Abfindung erfolgen.

### C Einzugsermächtigung und Referenzkonto

Meine Einzahlungen zieht der dit von meinem nachstehenden Konto (kein Sparkonto) mittels Lastschrift ein (Selbstüberweisung ist nicht möglich). Auf dieses Konto („Referenzkonto“) wird der dit auch die regelmäßigen Raten während der Auszahlungsphase überweisen.

BLZ	Konto-Nr.	Kontoinhaber (Vor-/Zuname)
_____	_____	_____
Geldinstitut (Name, Ort)		Der Inhaber des Kontos muss identisch sein mit dem Anleger (Investmentkontoinhaber) bzw. dem/den gesetzlichen Vertreter(n).
_____		_____

Der Altersvorsorgevertrag ist mit Wirkung vom 2. April 2002 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, zertifiziert worden (Zertifizierungsnummer 003605) und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Vermittler dieses Kontoeröffnungsantrages/Altersvorsorgevertrages sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen (Bargeld, Scheck usw.) des Anlegers berechtigt.

Die mit diesen Unterlagen zur Verfügung gestellten Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge sowie ergänzend die Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit, soweit sie den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages maßgeblichen Fassung nicht widersprechen, habe ich gelesen und erkenne ich unverändert an.

Ort, Datum

X

1

X

2 3

Rechtsverbindliche Unterschrift des Anlegers

Rechtsverbindliche Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s)

Den Verkaufsprospekt (Stand \_\_\_\_\_ [Jahr]) (bzw. den vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospekt bei dem Investmentgesetz [InvG] unterfallenden Fonds) sowie den Rechenschaftsbericht (Jahresbericht) per \_\_\_\_\_ (Jahr) ggf. zuzüglich den anschließenden Halbjahresbericht des Fonds und eine Kopie bzw. Durchschrift des Kontoeröffnungsantrages/Altersvorsorgevertrages habe ich erhalten.

X

Rechtsverbindliche Unterschrift des Anlegers bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s)

## Besondere Bedingungen für Altersvorsorgeverträge

### 1. Altersvorsorgebeiträge

Der Anleger wird in der Ansparphase laufend freiwillige Aufwendungen (Altersvorsorgebeiträge) wie vereinbart einzahlen. Der Anleger kann über die vereinbarten Altersvorsorgebeiträge hinaus weitere Zahlungen leisten, dies gilt nicht bei Verträgen, auf die vereinbarungsgemäß lediglich die staatlichen Zulagen fließen sollen. Die Summe aller Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag darf im Kalenderjahr das Fünffache des jeweils gültigen Förderhöchstbetrages nach § 10 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen. Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag (mit Ausnahme der staatlichen Zulagen) sind jeweils nur zum ersten Bankarbeitstag eines Monats und nur per Lastschrift möglich.

### 2. Anlage in Fondsanteile

Der dit wird beauftragt, die Altersvorsorgebeiträge des Anlegers, sonstige Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag sowie eventuelle Steuergutschriften in Anteilen der vereinbarten Fonds anzulegen. Die erworbenen Fondsanteile werden in das Altersvorsorge-Investmentkonto des Anlegers eingebucht.

### 3. Beginn der Auszahlungsphase

Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag werden spätestens mit Bezug von Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung, nicht jedoch vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Anlegers erbracht. In diesem Rahmen kann der Anleger den Beginn der Auszahlungsphase vorangehenden Monats vorlegen muss und die Auszahlungsphase nur jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines Monats beginnen kann. Bezieht der Anleger bei Vollendung des 65. Lebensjahres noch keine Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung, so beginnt die Auszahlungsphase – ohne dass es einer Mitteilung des Anlegers bedarf – mit dem ersten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anleger das 65. Lebensjahr vollendet hat.

### 4. Zusage

Der dit sagt zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen.

### 5. Leistungen in der Auszahlungsphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase werden in Form eines Auszahlungsplans und in Form von Leistungen aus einer Rentenversicherung erbracht. Einzelheiten werden im Rahmen der Ziffern 6 und 7 zu Beginn der Auszahlungsphase zwischen dem dit und dem Anleger vereinbart. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann der dit Einzelheiten der Auszahlungsphase (insbesondere Höhe der Monatsraten, Höhe des in die Rentenversicherung einzubringenden Betrages) im Rahmen der Ziffern 6 und 7 nach billigem Ermessen bestimmen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Der Anleger kann verlangen, dass der dit zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30 Prozent des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals und das nicht geforderte Kapital vollständig außerhalb der monatlichen Leistungen an ihn auszahlt.

Der dit ist berechtigt, Kleinbetragsraten/-renten durch eine Einmalzahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzuführen. Kleinbetragsraten bzw. -renten in diesem Sinne liegen vor, wenn sich bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase für den Auszahlungsplan und die Rentenversicherung zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rate/Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Betrages werden alle beim dit bestehenden Verträge des Anlegers insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet werden.

### 6. Auszahlungsplan

Das nach einer etwaigen Sonderauszahlung (Ziff. 5 Abs. 2) verbleibende Altersvorsorgevermögen wird – soweit keine einmalige Abfindung nach Ziff. 5 Abs. 3 erfolgt – wie folgt verwendet:

- Auszahlung im Rahmen eines Auszahlungsplans ab Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres von zu Beginn der Auszahlungsphase zugesagten gleichbleibenden oder steigenden Teilraten sowie
- Einbringung eines Teilbetrages in eine Rentenversicherung gemäß Ziff. 7.

Der dit ist berechtigt, bis zu zwölf Monatsraten in einer Auszahlung zusammenzufassen. Der dit wird jeweils Fondsanteile im entsprechenden Gegenwert veräußern und den Erlös auf das Referenzkonto des Anlegers überweisen.

### 7. Rentenversicherung

Ein Anteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals wird zu Beginn der Auszahlungsphase in eine von einem Kooperationspartner des dit angebotene Rentenversicherung eingebracht. Die Berechnung der Altersversorgung erfolgt auch bezüglich der Rentenleistung unabhängig vom Geschlecht des Anlegers. Der dit wird hierzu Fondsanteile im entsprechenden Gegenwert veräußern und den Erlös an den Kooperationspartner überweisen. Die Rentenversicherung wird dem Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan. Bis zu zwölf Monatsrenten können in einer Auszahlung zusammengefasst werden.

### 8. Kosten

Zur Abgeltung der Abschluss- und Vertriebskosten werden beim Erwerb der Fondsanteile Ausgabeaufschläge erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Sie werden prozentual von den Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag abgezogen. Für den Abschluss der Rentenversicherung (Ziffer 7) können weitere Kosten entstehen. Im Rahmen der Verwaltung des gebildeten Fondskapitals werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt und die dem Fonds unmittelbar belastet werden. Darüber hinaus erhält der dit für die Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Investmentkonto verbuchten Fondsanteile eine Gebühr, deren Höhe und Zahlungsweise sich aus den Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit in Verbindung mit dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

### 9. Jährliche Information

Der dit wird den Anleger jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bis dahin gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge und bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge informieren. Der dit wird den Anleger zudem jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.

### 10. Ruhen des Vertrages

Der Anleger ist während der Ansparphase berechtigt, den Vertrag ruhen zu lassen. Würden für mehr als zwei aufeinander folgende Kalenderjahre keinen Zahlungen geleistet, wird der dit nachfolgende Altersvorsorgebeiträge oder sonstige Zahlungen auf den Altersvorsorgevertrag in Anteilen desjenigen Investmentfonds anlegen, den er im Zeitpunkt der ersten Anlage nach Wiederaufnahme der

Zahlungen anderen Anlegern in der gleichen Altersstufe im Rahmen von Neuabschlüssen von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen anbietet.

### 11. Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Vertrag

Der Anleger ist während der Ansparphase berechtigt, den Altersvorsorgevertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem dit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag beim dit oder einem anderen Anbieter übertragen zu lassen. Der dit wird hierzu sämtliche Fondsanteile veräußern und den Erlös in den anderen beim dit geführten Altersvorsorgevertrag einbringen bzw. an den anderen Anbieter überweisen. Im Falle der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, dem dit das Bestehen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

### 12. Entnahme von Altersvorsorgevermögen für die Verwendung zu eigenen Wohnzwecken

Der Anleger ist während der Ansparphase berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem dit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 92 a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen. In diesem Falle verringert sich anteilig die Höhe des Betrages, den der dit dem Anleger nach Ziffer 4 zusagt, und zwar im gleichen Verhältnis, wie sich das Altersvorsorgevermögen durch den entnommenen Betrag verringert. Der nach der Entnahme noch zugesagte Betrag berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$Z = A - \left( \frac{E}{G} \cdot A \right)$$

wobei

Z = nach Entnahme noch zugesagter Betrag

A = bis zum Zeitpunkt der Entnahme geleistete Altersvorsorgebeiträge

E = Betrag der Entnahme

G = Gegenwert des Altersvorsorgevermögens am Tage der Entnahme

### 13. Tod des Anlegers

Der Altersvorsorgevertrag endet mit dem Tod des Anlegers.

### 14. Abtretung und Übertragung

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Altersvorsorgevertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

### 15. Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit

Ergänzend gelten die Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit, soweit sie den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages maßgeblichen Fassung nicht widersprechen. Soweit die Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit ein ordentliches Kündigungsrecht des dit vorsehen, ist dieses ausgeschlossen.

**Preisverzeichnis** (Preisangabe inkl. MwSt.) [siehe auch die Ziffern 12 und 13 der Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit]

Für die Verwahrung der im Investmentkonto verbuchten Anteile erhebt der dit pro angefangenem Kalenderjahr eine pauschale Gebühr in Höhe von derzeit EUR 13,92 p.a., die für das jeweils laufende Jahr Anfang Januar (bzw. bei unterjährig eröffneten Investmentkonten anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Öffnungstermin folgenden Kalenderquartals) erhoben wird. Diese Gebühr entfällt jedoch bei Investmentkonten, auf die vereinbarungsgemäß lediglich die staatlichen Zulagen fließen sollen.

Für die nachfolgend aufgeführten, auf Wunsch des Anlegers ausgeführten Leistungen erhebt der dit neben gegebenenfalls in Rechnung zu stellenden Auslagen die genannten Gebühren:

1. Auszahlung mit Scheck	EUR 9,00
2. Entnahme zu eigenen Wohnzwecken	EUR 25,00
3. Übertragung an fremde Anbieter	EUR 25,00
4. Schädliche Verwendung	EUR 25,00

Der dit wird Gebühren und dem Anleger gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Auslagen mit Ertragsausschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken (Ziffer 14 der Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto).

## Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit

### Einzahlungen, Erwerb und Verwahrung der Anteile

- Einzahlungen des Anlegers für ein Investmentkonto werden in Anteilen des gewünschten Fonds angelegt. Als Einzahlungen gelten auch Zahlungen Dritter und Steuergutschriften. Soweit der Einzahlungsbetrag zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreicht, schreibt der dit einen Anteilbruchteil bis zur dritten Dezimalstelle gut. Die erworbenen Anteile/Anteilbruchteile werden zum Ausgabepreis des Wertermittlungstages abgerechnet, der dem Zahlungs- bzw. Auftragsingang bei der depotführenden Stelle folgt. Wertermittlungstag ist jeder Tag, an dem für den Fonds ein Ausgabepreis ermittelt wird. Für ausländische Fonds (z.B. AllianzGI Lux-Fonds, AllianzGI Ire-Fonds) gelten nur solche Tage als Wertermittlungstag, an denen auch in Deutschland für dit-Fonds eine Anteilpreismittlung stattfindet. Soweit der Verkaufsprospekt eines Fonds andere zeitliche Regelungen für den Erwerb der Anteile enthält, wird der dit die erworbenen Anteile/Anteilbruchteile zum nächst erreichbaren Ausgabepreis abrechnen. Der dit nimmt die Anteile in Depotverwahrung.
- Mit der Vereinbarung regelmäßiger Zahlungen geht der Anleger keine Einzahlungsverpflichtung ein. Er kann jederzeit die Zahlung ändern, unterbrechen oder einstellen. Die Berücksichtigung von Lastschriftaufträgen, Löschungen bzw. Änderungen von Lastschriftaufträgen ist zum vorgesehenen Termin nur gewährleistet, wenn sie dem dit zehn Tage vor Fälligkeit vorliegen.
- Die jährlichen Ausschüttungen der Fonds werden wie Einzahlungen des Anlegers behandelt und am Ausschüttungstag automatisch in Anteilen des betreffenden Fonds wieder angelegt. Die Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufgeld.

### Auszahlungen, Rückgabe und Auslieferung der Anteile

- Verfügungen über das Konto bedürfen der Schriftform (kein Telefax o. Ä.), soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Anleger kann jederzeit eine beliebige Anzahl oder für einen beliebigen Betrag Anteile aus seinem Anteilguthaben zurückgeben und den Gegenwert auf ein von ihm anzugebendes Konto überweisen lassen. Der Rückgabe zugrunde gelegt wird der Rücknahmepreis des Wertermittlungstages, der dem Auftragsingang bei der depotführenden Stelle folgt, sofern nicht die Rücknahme wegen außergewöhnlicher Umstände ausgesetzt worden ist. Wertermittlungstag ist jeder Tag, an dem für den Fonds ein Rücknahmepreis ermittelt wird. Für ausländische Fonds (z.B. AllianzGI Lux-Fonds, AllianzGI Ire-Fonds) gelten nur solche Tage als Wertermittlungstag, an denen auch in Deutschland für dit-Fonds eine Anteilpreismittlung stattfindet. Soweit der Verkaufsprospekt eines Fonds andere zeitliche Regelungen für die Rückgabe der Anteile enthält, wird der dit der Rückgabe der Anteile den nächst erreichbaren Rücknahmepreis zugrunde legen.
- Der Anleger kann sich einzelne oder alle Anteile ausliefern lassen. Soweit Anteilscheine des betreffenden Fonds nicht in der entsprechenden Stückelung ausgestellt sind sowie bei Anteilbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes.

### Kontoauszüge, Frist für Einwendungen, Genehmigung durch Schweigen

- Soweit Kontoauszüge über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt der dit diese grundsätzlich nicht. Der dit versendet an den Anleger binnen einer Woche nach Auftragsausführung über jede Veränderung des Anteilbestandes einen Kontoauszug. Bei Veränderungen des Anteilbestandes aufgrund gleichbleibender monatlicher, zweimonatlicher oder vierteljährlicher Einzahlungen, deren Summe jährlich den Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 Depotgesetz nicht übersteigt, wird nur einmal jährlich ein Kontoauszug übersandt. Einmal im Kalenderjahr erhält jeder Anleger einen Jahreskontoauszug.

- Einwendungen gegen Abrechnungen und Auszüge sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; der dit wird bei Erteilung von Abrechnungen und Auszügen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen.

### Mitwirkungspflichten des Anlegers

- Zur ordnungsgemäßen Abwicklung ist es erforderlich, dass der Anleger dem dit Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber dem dit erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
- Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Anleger bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto/Depot (z.B. Überweisungsaufträgen) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Konto-/Depotnummer und der angegebenen Bankleitzahl zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Hält der Anleger bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig (z.B. weil ein Überweisungsauftrag dem Empfänger zu einem bestimmten Termin gutgeschrieben sein muss), hat er dies dem dit gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßige erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.
- Der Anleger hat Auftragsbestätigungen und sonstige Anzeigen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls Kontoauszüge dem Anleger nicht zugehen, muss er den dit unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Anleger erwartet.
- Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 8–10 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der dit und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

### Entgelte und Auslagen

- Die Höhe der Entgelte für die mit der Verwahrung der Anteile in Zusammenhang stehenden Leistungen ergeben sich aus dem Preisverzeichnis. Das jeweils gültige Preisverzeichnis ist auf den Kontoeröffnungsunterlagen wieder gegeben und wird auf Anfrage vom dit zugesandt. Für darin nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der dit die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen. Der dit behält sich eine Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) vor. Er wird dies dem Anleger mindestens einen Monat vorher mitteilen (z.B. durch Ausdruck auf dem Jahreskontoauszug).

- Der dit kann Ersatz aller im Zusammenhang mit der Führung des Kontos entstehenden Auslagen vom Anleger verlangen, insbesondere Kosten für Porti, Telefonate, Fernschreiben, Telefax, Telegramme, Versicherungen und Einwohnermeldeamtanfragen.

### Aufrechnung und Pfandrecht

- Ansprüche gegen den Anleger aus der Geschäftsverbindung kann der dit mit Ertragsausschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken. Der Anleger und der dit sind sich darüber einig, dass der dit ein Pfandrecht an den Anteilen und Anteilbruchteilen erwirbt, die auf einem Investmentkonto des Anlegers gutgeschrieben sind oder noch gutgeschrieben werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die dem dit aus der Geschäftsverbindung gegen den Anleger zustehen.

### Kündigung/Löschung des Investmentkontos

- Der Anleger kann den Vertrag jederzeit kündigen. Der dit kann den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden auf dem Investmentkonto verbuchte Anteile veräußert und der Gegenwert dem Anleger ausgezahlt.
- Der dit kann ein Investmentkonto ohne weitere Mitteilung an den Anleger löschen, sofern es über ein Kalenderjahr hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Investmentkonto innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden.

### Rechtsnachfolge, Vormundschaft

- Nach dem Tod eines Anlegers kann der dit zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen des dit in deutscher Übersetzung vorzulegen. Der dit kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihm eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Der dit darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn dem dit bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder ihm dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.
- Ziffer 17 gilt entsprechend für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Konkursverwaltern usw. sowie ähnliche Ausweise.

### Änderungen dieser Geschäftsbedingungen

- Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der dit bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anleger muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an den dit absenden.

Sitz: Frankfurt am Main  
Handelsregister: HRB 9340  
Amtsgericht: Frankfurt am Main

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dr. Joachim Faber

Geschäftsführung:  
Horst Eich, Scott Mather,  
Wolfgang Pütz,  
Dr. Markus Rieß (Sprecher),  
Neil Sedgwick-Dwane,  
Dr. Thomas Wiesemann

# Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG für dit-Fondsvorsorge 1947-1951

## Kosteninformationen

Für den Erwerb und die Verwaltung der im Rahmen des Altersvorsorgevertrages erworbenen Anteile des Fonds dit-Fondsvorsorge 1947-1951 entstehen zurzeit folgende Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (angegeben sind die momentan tatsächlich erhobenen Sätze; die zulässigen Höchstsätze ergeben sich aus dem vereinfachten bzw. ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweiligen Fassung).

Ausgabeaufgeld <sup>1)</sup> :	2,00 %
Verwaltungsvergütung p. a. <sup>2)</sup> :	1,00 %
Erfolgsbezogene Vergütung <sup>2)</sup> :	Ein Fünftel des Betrages, um den der jährliche Wertzuwachs 9 % übersteigt
Depotbankvergütung p. a. <sup>2)</sup> :	0,04 %
Sonstige Aufwendungen <sup>2)</sup> :	Im Vorhinein nicht zu beziffernde Aufwendungen wie z. B. Transaktionskosten, Kosten für Druck, Versand und Veröffentlichung der Berichte sowie Prüfungskosten (siehe Verkaufsprospekt).

Für die Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter erhebt der dit neben gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Auslagen EUR 25,00. Für den Abschluss der Rentenversicherung nach Ziffer 7 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge können weitere Kosten entstehen. Die im Rahmen der Führung des Altersvorsorge-Investmentkontos anfallenden weiteren Gebühren ergeben sich aus dem Preisverzeichnis.

## Anlagemöglichkeiten, Anlageportfolio-Struktur, Risikopotential

Angaben zu den Anlagemöglichkeiten, der Struktur des Anlageportfolios und über das Risikopotential können dem vereinfachten bzw. dem ausführlichen Verkaufsprospekt sowie dem aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

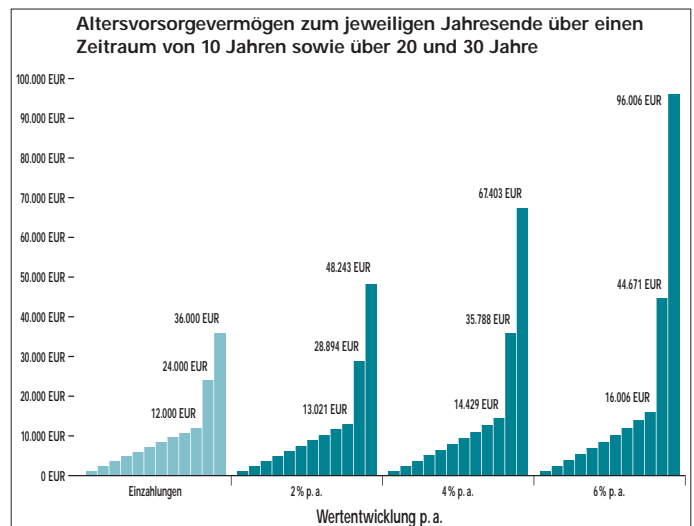
Bei der Verwendung der Altersvorsorgebeiträge wird im Interesse der Wahrung größtmöglicher Renditechancen für den Anleger auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange verzichtet.

## Informationspflichten gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG (für Empfänger von Besoldungen und vergleichbaren Bezügen)

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
  - Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
  - die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
  - Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
  - Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,
- können Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI EStG zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

## Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG

Jahre	Summe der eingezahlten Beiträge zum Jahresende	Wert des angesparten Altersvorsorgevermögens zum jeweiligen Jahresende bei einer unterstellten gleichmäßigen Wertentwicklung von *		
		2% p. a.	4% p. a.	6% p. a.
1	1.200 EUR	1.189 EUR	1.202 EUR	1.214 EUR
2	2.400 EUR	2.402 EUR	2.452 EUR	2.502 EUR
3	3.600 EUR	3.639 EUR	3.752 EUR	3.866 EUR
4	4.800 EUR	4.901 EUR	5.103 EUR	5.312 EUR
5	6.000 EUR	6.189 EUR	6.509 EUR	6.845 EUR
6	7.200 EUR	7.501 EUR	7.972 EUR	8.471 EUR
7	8.400 EUR	8.841 EUR	9.492 EUR	10.193 EUR
8	9.600 EUR	10.207 EUR	11.074 EUR	12.019 EUR
9	10.800 EUR	11.600 EUR	12.718 EUR	13.955 EUR
10	12.000 EUR	13.021 EUR	14.429 EUR	16.006 EUR
20	24.000 EUR	28.894 EUR	35.788 EUR	44.671 EUR
30	36.000 EUR	48.243 EUR	67.403 EUR	96.006 EUR



\* unterstellte Rendite

## Wertentwicklung:

Die dargestellten Wertentwicklungen beruhen auf einer Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1, Nr. 4 AltZertG bei monatlich gleichbleibenden Beiträgen i. H. v. 100 EUR. Sie berücksichtigen die derzeitige Höhe des Ausgabeaufgeldes. In der Modellrechnung wird ein gleichmäßiger Wertzuwachs (nach Abzug der Verwaltungsvergütung) wie dargestellt unterstellt. Zusätzlich können Wechselkosten bei Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter entstehen. Desweiteren erhält der dit für die Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Investmentkonto verbuchten Fondsanteile eine Gebühr. Die Höhe und Zahlungsweise der Wechselkosten und Gebühren ergeben sich aus den Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit in Verbindung mit dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

## Bitte beachten Sie:

Anlagen in Investmentfonds unterliegen Schwankungen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung des Fonds dit-Fondsvorsorge 1947-1951 können die tatsächlichen Ergebnisse höher oder niedriger ausfallen. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognose für die Zukunft.

Quelle: dit, eigene Berechnungen. Werte gerundet auf volle Euro.

<sup>1)</sup> Wird von den eingezahlten Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.

<sup>2)</sup> Wird dem Fonds unmittelbar belastet.

# Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG für dit-Fondsvorsorge 1952-1956

## Kosteninformationen

Für den Erwerb und die Verwaltung der im Rahmen des Altersvorsorgevertrages erworbenen Anteile des Fonds dit-Fondsvorsorge 1952-1956 entstehen zurzeit folgende Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (angegeben sind die momentan tatsächlich erhobenen Sätze; die zulässigen Höchstsätze ergeben sich aus dem vereinfachten bzw. ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweiligen Fassung).

Ausgabeaufgeld <sup>1)</sup> :	3,00 %
Verwaltungsvergütung p. a. <sup>2)</sup> :	1,25 %
Erfolgsbezogene Vergütung <sup>2)</sup> :	Ein Fünftel des Betrages, um den der jährliche Wertzuwachs 9 % übersteigt
Depotbankvergütung p. a. <sup>2)</sup> :	0,04 %
Sonstige Aufwendungen <sup>2)</sup> :	Im Vorhinein nicht zu beziffernde Aufwendungen wie z. B. Transaktionskosten, Kosten für Druck, Versand und Veröffentlichung der Berichte sowie Prüfungskosten (siehe Verkaufsprospekt).

Für die Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter erhebt der dit neben gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Auslagen EUR 25,00. Für den Abschluss der Rentenversicherung nach Ziffer 7 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge können weitere Kosten entstehen. Die im Rahmen der Führung des Altersvorsorge-Investmentkontos anfallenden weiteren Gebühren ergeben sich aus dem Preisverzeichnis.

## Anlagemöglichkeiten, Anlageportfolio-Struktur, Risikopotential

Angaben zu den Anlagemöglichkeiten, der Struktur des Anlageportfolios und über das Risikopotential können dem vereinfachten bzw. dem ausführlichen Verkaufsprospekt sowie dem aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

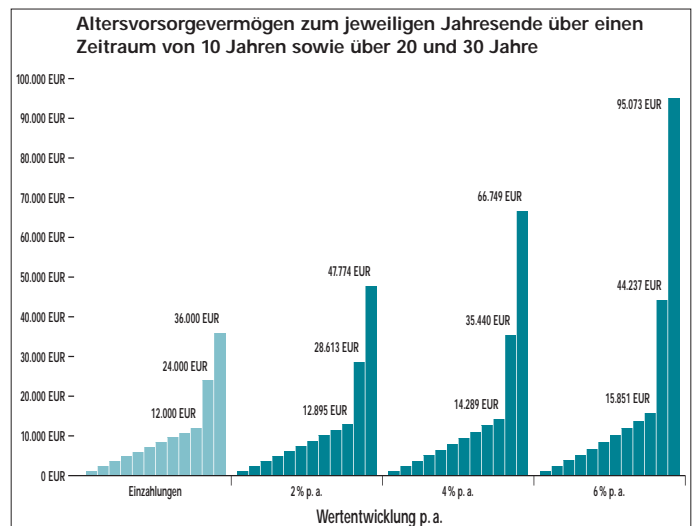
Bei der Verwendung der Altersvorsorgebeiträge wird im Interesse der Wahrung größtmöglicher Renditechancen für den Anleger auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange verzichtet.

## Informationspflichten gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG (für Empfänger von Besoldungen und vergleichbaren Bezügen)

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
  - Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
  - die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
  - Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
  - Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,
- können Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI EStG zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

## Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG

Jahre	Summe der eingezahlten Beiträge zum Jahresende	Wert des angesparten Altersvorsorgevermögens zum jeweiligen Jahresende bei einer unterstellten gleichmäßigen Wertentwicklung von *		
		2% p. a.	4% p. a.	6% p. a.
1	1.200 EUR	1.178 EUR	1.190 EUR	1.203 EUR
2	2.400 EUR	2.379 EUR	2.428 EUR	2.477 EUR
3	3.600 EUR	3.604 EUR	3.715 EUR	3.829 EUR
4	4.800 EUR	4.854 EUR	5.054 EUR	5.261 EUR
5	6.000 EUR	6.128 EUR	6.446 EUR	6.779 EUR
6	7.200 EUR	7.429 EUR	7.894 EUR	8.388 EUR
7	8.400 EUR	8.755 EUR	9.400 EUR	10.094 EUR
8	9.600 EUR	10.108 EUR	10.966 EUR	11.902 EUR
9	10.800 EUR	11.487 EUR	12.595 EUR	13.819 EUR
10	12.000 EUR	12.895 EUR	14.289 EUR	15.851 EUR
20	24.000 EUR	28.613 EUR	35.440 EUR	44.237 EUR
30	36.000 EUR	47.774 EUR	66.749 EUR	95.073 EUR



\* unterstellte Rendite

## Wertentwicklung:

Die dargestellten Wertentwicklungen beruhen auf einer Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1, Nr. 4 AltZertG bei monatlich gleichbleibenden Beiträgen i. H. v. 100 EUR. Sie berücksichtigen die derzeitige Höhe des Ausgabeaufgeldes. In der Modellrechnung wird ein gleichmäßiger Wertzuwachs (nach Abzug der Verwaltungsvergütung) wie dargestellt unterstellt. Zusätzlich können Wechselkosten bei Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter entstehen. Desweiteren erhält der dit für die Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Investmentkonto verbuchten Fondsanteile eine Gebühr. Die Höhe und Zahlungsweise der Wechselkosten und Gebühren ergeben sich aus den Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit in Verbindung mit dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

## Bitte beachten Sie:

Anlagen in Investmentfonds unterliegen Schwankungen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung des Fonds dit-Fondsvorsorge 1952-1956 können die tatsächlichen Ergebnisse höher oder niedriger ausfallen. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognose für die Zukunft.  
Quelle: dit, eigene Berechnungen. Werte gerundet auf volle Euro.

<sup>1)</sup> Wird von den eingezahlten Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.

<sup>2)</sup> Wird dem Fonds unmittelbar belastet.

# Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG für dit-Fondsvorsorge 1957-1966

## Kosteninformationen

Für den Erwerb und die Verwaltung der im Rahmen des Altersvorsorgevertrages erworbenen Anteile des Fonds dit-Fondsvorsorge 1957-1966 entstehen zurzeit folgende Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (angegeben sind die momentan tatsächlich erhobenen Sätze; die zulässigen Höchstsätze ergeben sich aus dem vereinfachten bzw. ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweiligen Fassung).

Ausgabeaufgeld <sup>1)</sup> :	4,00 %
Verwaltungsvergütung p. a. <sup>2)</sup> :	1,25 %
Erfolgsbezogene Vergütung <sup>2)</sup> :	Ein Fünftel des Betrages, um den der jährliche Wertzuwachs 9 % übersteigt
Depotbankvergütung p. a. <sup>2)</sup> :	0,04 %
Sonstige Aufwendungen <sup>2)</sup> :	Im Vorhinein nicht zu beziffernde Aufwendungen wie z. B. Transaktionskosten, Kosten für Druck, Versand und Veröffentlichung der Berichte sowie Prüfungskosten (siehe Verkaufsprospekt).

Für die Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter erhebt der dit neben gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Auslagen EUR 25,00. Für den Abschluss der Rentenversicherung nach Ziffer 7 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge können weitere Kosten entstehen. Die im Rahmen der Führung des Altersvorsorge-Investmentkontos anfallenden weiteren Gebühren ergeben sich aus dem Preisverzeichnis.

## Anlagemöglichkeiten, Anlageportfolio-Struktur, Risikopotential

Angaben zu den Anlagemöglichkeiten, der Struktur des Anlageportfolios und über das Risikopotential können dem vereinfachten bzw. dem ausführlichen Verkaufsprospekt sowie dem aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

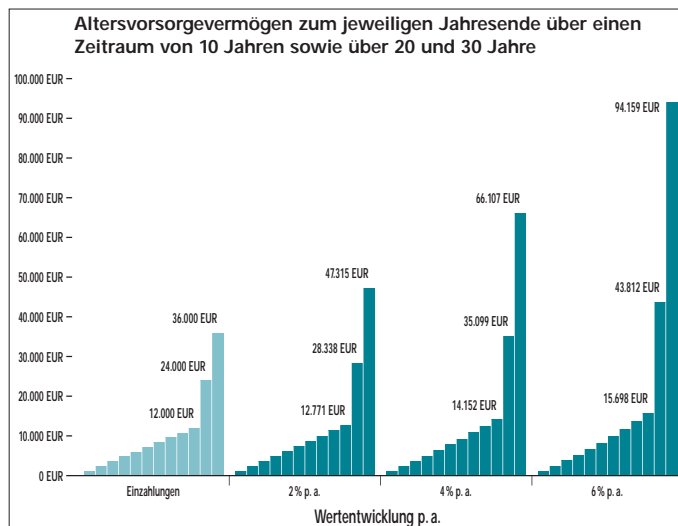
Bei der Verwendung der Altersvorsorgebeiträge wird im Interesse der Wahrung größtmöglicher Renditechancen für den Anleger auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange verzichtet.

## Informationspflichten gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG (für Empfänger von Besoldungen und vergleichbaren Bezügen)

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
  - Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
  - die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
  - Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
  - Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,
- können Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI EStG zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

## Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG

Jahre	Summe der eingezahlten Beiträge zum Jahresende	Wert des angesparten Altersvorsorgevermögens zum jeweiligen Jahresende bei einer unterstellten gleichmäßigen Wertentwicklung von *		
		2% p. a.	4% p. a.	6% p. a.
1	1.200 EUR	1.166 EUR	1.179 EUR	1.191 EUR
2	2.400 EUR	2.356 EUR	2.405 EUR	2.453 EUR
3	3.600 EUR	3.569 EUR	3.679 EUR	3.792 EUR
4	4.800 EUR	4.807 EUR	5.005 EUR	5.210 EUR
5	6.000 EUR	6.070 EUR	6.384 EUR	6.714 EUR
6	7.200 EUR	7.357 EUR	7.818 EUR	8.308 EUR
7	8.400 EUR	8.671 EUR	9.310 EUR	9.997 EUR
8	9.600 EUR	10.010 EUR	10.861 EUR	11.788 EUR
9	10.800 EUR	11.377 EUR	12.474 EUR	13.686 EUR
10	12.000 EUR	12.771 EUR	14.152 EUR	15.698 EUR
20	24.000 EUR	28.338 EUR	35.099 EUR	43.812 EUR
30	36.000 EUR	47.315 EUR	66.107 EUR	94.159 EUR



\* unterstellte Rendite

## Wertentwicklung:

Die dargestellten Wertentwicklungen beruhen auf einer Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1, Nr. 4 AltZertG bei monatlich gleichbleibenden Beiträgen i. H. v. 100 EUR. Sie berücksichtigen die derzeitige Höhe des Ausgabeaufgeldes. In der Modellrechnung wird ein gleichmäßiger Wertzuwachs (nach Abzug der Verwaltungsvergütung) wie dargestellt unterstellt. Zusätzlich können Wechselkosten bei Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter entstehen. Desweiteren erhält der dit für die Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Investmentkonto verbuchten Fondsanteile eine Gebühr. Die Höhe und Zahlungsweise der Wechselkosten und Gebühren ergeben sich aus den Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit in Verbindung mit dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

## Bitte beachten Sie:

Anlagen in Investmentfonds unterliegen Schwankungen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung des Fonds dit-Fondsvorsorge 1957-1966 können die tatsächlichen Ergebnisse höher oder niedriger ausfallen. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognose für die Zukunft. Quelle: dit, eigene Berechnungen. Werte gerundet auf volle Euro.

<sup>1)</sup> Wird von den eingezahlten Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.

<sup>2)</sup> Wird dem Fonds unmittelbar belastet.

# Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG für dit-Fondsvorsorge 1967-1976

## Kosteninformationen

Für den Erwerb und die Verwaltung der im Rahmen des Altersvorsorgevertrages erworbenen Anteile des Fonds dit-Fondsvorsorge 1967-1976 entstehen zurzeit folgende Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (angegeben sind die momentan tatsächlich erhobenen Sätze; die zulässigen Höchstsätze ergeben sich aus dem vereinfachten bzw. ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweiligen Fassung).

Ausgabeaufgeld <sup>1)</sup> :	5,00 %
Verwaltungsvergütung p. a. <sup>2)</sup> :	1,25 %
Erfolgsbezogene Vergütung <sup>2)</sup> :	Ein Fünftel des Betrages, um den der jährliche Wertzuwachs 9 % übersteigt
Depotbankvergütung p. a. <sup>2)</sup> :	0,04 %
Sonstige Aufwendungen <sup>2)</sup> :	Im Vorhinein nicht zu beziffernde Aufwendungen wie z. B. Transaktionskosten, Kosten für Druck, Versand und Veröffentlichung der Berichte sowie Prüfungskosten (siehe Verkaufsprospekt).

Für die Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter erhebt der dit neben gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Auslagen EUR 25,00. Für den Abschluss der Rentenversicherung nach Ziffer 7 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge können weitere Kosten entstehen. Die im Rahmen der Führung des Altersvorsorge-Investmentkontos anfallenden weiteren Gebühren ergeben sich aus dem Preisverzeichnis.

## Anlagemöglichkeiten, Anlageportfolio-Struktur, Risikopotential

Angaben zu den Anlagemöglichkeiten, der Struktur des Anlageportfolios und über das Risikopotential können dem vereinfachten bzw. dem ausführlichen Verkaufsprospekt sowie dem aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

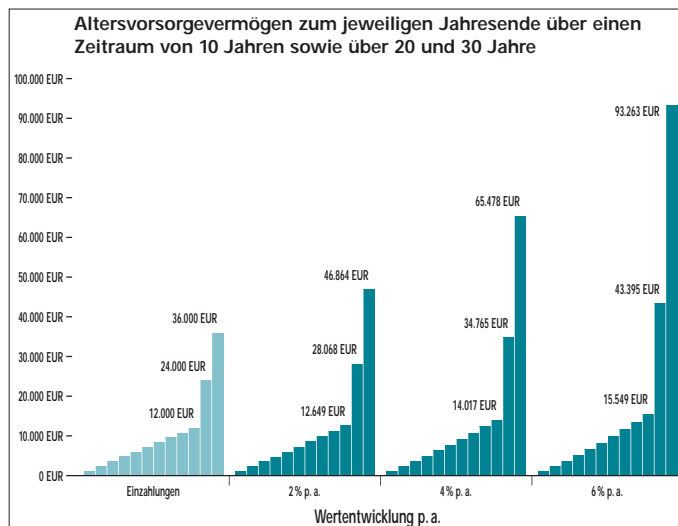
Bei der Verwendung der Altersvorsorgebeiträge wird im Interesse der Wahrung größtmöglicher Renditechancen für den Anleger auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange verzichtet.

## Informationspflichten gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG (für Empfänger von Besoldungen und vergleichbaren Bezügen)

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
  - Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
  - die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
  - Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
  - Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,
- können Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI EStG zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

## Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG

Jahre	Summe der eingezahlten Beiträge zum Jahresende	Wert des angesparten Altersvorsorgevermögens zum jeweiligen Jahresende bei einer unterstellten gleichmäßigen Wertentwicklung von *		
		2% p. a.	4% p. a.	6% p. a.
1	1.200 EUR	1.155 EUR	1.167 EUR	1.180 EUR
2	2.400 EUR	2.334 EUR	2.382 EUR	2.430 EUR
3	3.600 EUR	3.535 EUR	3.644 EUR	3.756 EUR
4	4.800 EUR	4.761 EUR	4.958 EUR	5.161 EUR
5	6.000 EUR	6.012 EUR	6.323 EUR	6.650 EUR
6	7.200 EUR	7.287 EUR	7.744 EUR	8.229 EUR
7	8.400 EUR	8.588 EUR	9.221 EUR	9.902 EUR
8	9.600 EUR	9.915 EUR	10.757 EUR	11.676 EUR
9	10.800 EUR	11.269 EUR	12.355 EUR	13.556 EUR
10	12.000 EUR	12.649 EUR	14.017 EUR	15.549 EUR
20	24.000 EUR	28.068 EUR	34.765 EUR	43.395 EUR
30	36.000 EUR	46.864 EUR	65.478 EUR	93.263 EUR



\* unterstellte Rendite

## Wertentwicklung:

Die dargestellten Wertentwicklungen beruhen auf einer Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1, Nr. 4 AltZertG bei monatlich gleichbleibenden Beiträgen i. H. v. 100 EUR. Sie berücksichtigen die derzeitige Höhe des Ausgabeaufgeldes. In der Modellrechnung wird ein gleichmäßiger Wertzuwachs (nach Abzug der Verwaltungsvergütung) wie dargestellt unterstellt. Zusätzlich können Wechselkosten bei Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter entstehen. Desweiteren erhält der dit für die Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Investmentkonto verbuchten Fondsanteile eine Gebühr. Die Höhe und Zahlungsweise der Wechselkosten und Gebühren ergeben sich aus den Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit in Verbindung mit dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

## Bitte beachten Sie:

Anlagen in Investmentfonds unterliegen Schwankungen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung des Fonds dit-Fondsvorsorge 1967-1976 können die tatsächlichen Ergebnisse höher oder niedriger ausfallen. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognose für die Zukunft.

Quelle: dit, eigene Berechnungen. Werte gerundet auf volle Euro.

<sup>1)</sup> Wird von den eingezahlten Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.

<sup>2)</sup> Wird dem Fonds unmittelbar belastet.

# Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG für dit-Fondsvorsorge 1977-1996

## Kosteninformationen

Für den Erwerb und die Verwaltung der im Rahmen des Altersvorsorgevertrages erworbenen Anteile des Fonds dit-Fondsvorsorge 1977-1996 entstehen zurzeit folgende Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (angegeben sind die momentan tatsächlich erhobenen Sätze; die zulässigen Höchstsätze ergeben sich aus dem vereinfachten bzw. ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds in der jeweiligen Fassung).

Ausgabeaufgeld <sup>1)</sup> :	5,00 %
Verwaltungsvergütung p. a. <sup>2)</sup> :	1,25 %
Erfolgsbezogene Vergütung <sup>2)</sup> :	Ein Fünftel des Betrages, um den der jährliche Wertzuwachs 9 % übersteigt
Depotbankvergütung p. a. <sup>2)</sup> :	0,04 %
Sonstige Aufwendungen <sup>2)</sup> :	Im Vorhinein nicht zu beziffernde Aufwendungen wie z. B. Transaktionskosten, Kosten für Druck, Versand und Veröffentlichung der Berichte sowie Prüfungskosten (siehe Verkaufsprospekt).

Für die Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter erhebt der dit neben gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Auslagen EUR 25,00. Für den Abschluss der Rentenversicherung nach Ziffer 7 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge können weitere Kosten entstehen. Die im Rahmen der Führung des Altersvorsorge-Investmentkontos anfallenden weiteren Gebühren ergeben sich aus dem Preisverzeichnis.

## Anlagemöglichkeiten, Anlageportfolio-Struktur, Risikopotential

Angaben zu den Anlagemöglichkeiten, der Struktur des Anlageportfolios und über das Risikopotential können dem vereinfachten bzw. dem ausführlichen Verkaufsprospekt sowie dem aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht entnommen werden.

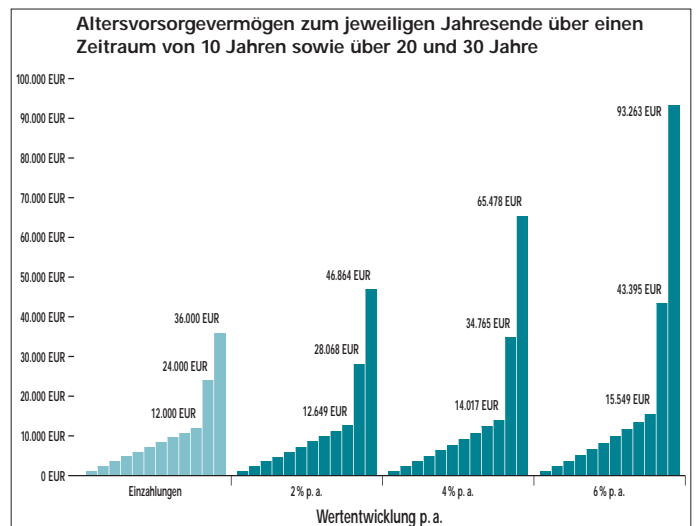
Bei der Verwendung der Altersvorsorgebeiträge wird im Interesse der Wahrung größtmöglicher Renditechancen für den Anleger auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange verzichtet.

## Informationspflichten gem. § 10a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG (für Empfänger von Besoldungen und vergleichbaren Bezügen)

- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,
  - Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
  - die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
  - Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
  - Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,
- können Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI EStG zustehenden Zulage als Sonderausgaben abziehen wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88 EStG) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81 EStG) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

## Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG

Jahre	Summe der eingezahlten Beiträge zum Jahresende	Wert des angesparten Altersvorsorgevermögens zum jeweiligen Jahresende bei einer unterstellten gleichmäßigen Wertentwicklung von *		
		2% p. a.	4% p. a.	6% p. a.
1	1.200 EUR	1.155 EUR	1.167 EUR	1.180 EUR
2	2.400 EUR	2.334 EUR	2.382 EUR	2.430 EUR
3	3.600 EUR	3.535 EUR	3.644 EUR	3.756 EUR
4	4.800 EUR	4.761 EUR	4.958 EUR	5.161 EUR
5	6.000 EUR	6.012 EUR	6.323 EUR	6.650 EUR
6	7.200 EUR	7.287 EUR	7.744 EUR	8.229 EUR
7	8.400 EUR	8.588 EUR	9.221 EUR	9.902 EUR
8	9.600 EUR	9.915 EUR	10.757 EUR	11.676 EUR
9	10.800 EUR	11.269 EUR	12.355 EUR	13.556 EUR
10	12.000 EUR	12.649 EUR	14.017 EUR	15.549 EUR
20	24.000 EUR	28.068 EUR	34.765 EUR	43.395 EUR
30	36.000 EUR	46.864 EUR	65.478 EUR	93.263 EUR



\* unterstellte Rendite

## Wertentwicklung:

Die dargestellten Wertentwicklungen beruhen auf einer Modellrechnung gem. § 7 Abs. 1, Nr. 4 AltZertG bei monatlich gleichbleibenden Beiträgen i. H. v. 100 EUR. Sie berücksichtigen die derzeitige Höhe des Ausgabeaufgeldes. In der Modellrechnung wird ein gleichmäßiger Wertzuwachs (nach Abzug der Verwaltungsvergütung) wie dargestellt unterstellt. Zusätzlich können Wechselkosten bei Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Anbieter entstehen. Desweiteren erhält der dit für die Verwahrung und Verwaltung der auf dem Altersvorsorge-Investmentkonto verbuchten Fondsanteile eine Gebühr. Die Höhe und Zahlungsweise der Wechselkosten und Gebühren ergeben sich aus den Geschäftsbedingungen für das Investmentkonto beim dit in Verbindung mit dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

## Bitte beachten Sie:

Anlagen in Investmentfonds unterliegen Schwankungen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung des Fonds dit-Fondsvorsorge 1977-1996 können die tatsächlichen Ergebnisse höher oder niedriger ausfallen. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognose für die Zukunft.  
Quelle: dit, eigene Berechnungen. Werte gerundet auf volle Euro.

<sup>1)</sup> Wird von den eingezahlten Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.

<sup>2)</sup> Wird dem Fonds unmittelbar belastet.